

ANHANG B

**EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG (EEA)**

Dieses Formblatt ist von der Behörde des Vollstreckungsstaats auszufüllen, die die nachstehend bezeichnete EEA entgegengenommen hat.

<p><b>(A) BETREFFENDE EEA</b>                  Zuständige Behörde, die die EEA erlassen hat:                  .....                  Aktenzeichen: .....                  Datum der Ausstellung: .....                  Eingangsdatum: .....</p>
<p><b>(B) BEHORDE, DIE DIE EEA ENTGEGENGENOMMEN HAT <sup>1</sup></b>                  Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde:                  .....                  Name ihres Vertreters:                  .....                  Funktion (Titel/Dienstrang):                  .....                  Anschrift:                  .....                  .....                  Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl) .....                  Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl) .....                  E-mail: .....                  Aktenzeichen: .....                  Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:                  .....</p>
<p><b>(C) (GGF.) ZUSTÄNDIGE BEHORDE, DER DIE EEA VON DER UNTER ABSCHNITT B GENANNTEN BEHÖRDE ÜBERMITTELT WIRD</b>                  Offizielle Bezeichnung der Behörde:                  .....                  Name ihres Vertreters:                  .....                  Funktion (Titel/Dienstrang):                  .....                  Anschrift:                  .....                  .....                  Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl) .....                  Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl) .....                  E-mail: .....                  Datum der Übermittlung: .....                  Aktenzeichen: .....                  Sprache(n), in der bzw. denen kommuniziert werden kann:                  .....</p>

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt ist von jeder Behörde auszufüllen, die die EEA entgegengenommen hat. Diese Verpflichtung gilt für die Behörde, die für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuständig ist, und, soweit zutreffend, für die zentrale Behörde oder die Behörde, die der zuständigen Behörde die EEA übermittelt hat.

(D) SONSTIGE FÜR DIE ANORDNUNGSBEHÖRDE MÖGLICHERWEISE RELEVANTE  
INFORMATIONEN

.....  
.....  
.....

(E) UNTERSCHRIFT UND DATUM

Unterschrift:

Datum: .....

Ggf. Dienstsiegel: